

Nutzungsordnung (AGB) für die Fahrzeug-Nutzung des Vereins Mobilität und Nachhaltigkeit Marburg West e.V.

1. Präambel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird der Verein „Mobilität und Nachhaltigkeit Marburg West e.V.“ in den folgenden Kapiteln unter dem Begriff „Verein“ geführt.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 3) erfüllen.

3. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist:

1. dass der/die Nutzungsberechtigte Mitglied im Verein ist und die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat,
2. der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und diese einschließlich Personalausweis in Kopie vorliegen,
3. das Mitglied des Vereins seinen Jahresmitgliedsbeitrag einschließlich des Beitrags zur Fahrzeugnutzung beglichen hat,
4. der Nutzungsberechtigte die Nutzungsregeln inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat,
5. der Nutzungsberechtigte nachweislich eine Einführung zum Gebrauch des Fahrzeugs erhalten hat,
6. das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

4. Informationspflicht

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Verein stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der/die Nutzende.

Die/der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot dem Verein unverzüglich bekannt zu geben. Eine Bestätigung über das weitere Vorhandensein des Führerscheins ist einmal pro Jahr per Mail (auto@mona-marburg.de) zu übermitteln.

5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über die vom Verein genutzte Buchungsplattform evemo (Internet oder Smartphone).

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, verlängert werden. Bei späterer Verkürzung und Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei Überziehung, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten Auto, Fahren ganz ohne Buchung, Überlassung des Autos an nicht Fahrberechtigte wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben.

Steht einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, dadurch nicht zur Verfügung, kann dieser zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) gelten machen.

6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Die Kosten für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Abbuchung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

Falls eine SEPA-Lastschrift nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, trägt das Mitglied die zusätzlich entstandenen Gebühren und ist ein negativer Saldo innerhalb von 4 Wochen auf das Konto des Vereins per Überweisung auszugleichen.

7. Versicherung

Der Verein schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht- und eine Fahrzeugvollversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Kunde einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kfz-Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt sowie, wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

8. Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug per Sichtkontrolle auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden, die nicht im Bordbuch stehen, sind zur eigenen Entlastung **vor** Fahrtantritt per Handyfoto zu dokumentieren, zeitnah per Email zu melden und im Bordbuch zu vermerken. Gleiches gilt für während der Nutzung entstandene Schäden.

Bei allen Haftpflicht- und Kaskoschäden ist eine ausführliche Schadensmeldung mit Skizze und Fotos des Schadens und der Örtlichkeit zur Vorlage bei der Versicherung zu erstellen. Es besteht eine Selbstbeteiligung gemäß Tarifordnung.

Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Verantwortlichen (siehe Ansprechpartner) informieren. Die Fahrzeuge haben eine Mobilitäts-Versicherung der Fahrzeughersteller. Diese ist im Falle einer Panne zu benachrichtigen, bevor andere Maßnahmen veranlasst werden (Pannenhilfe anfordern; Abschleppauftrag etc.).

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

9. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist;
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtüchtig sind.

10. Kündigung

Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des Nutzungsberechtigten oder nach einem Unfall hat der Verein das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Änderung des Nutzungsvertrages oder der Tarifordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Rückgabeverpflichtungen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfüllt werden.

Es findet keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags statt.

11. Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, alle Daten der Mitglieder:innen gemäß der Datenschutzgrundverordnung zu speichern und zu nutzen sowie zur Buchung und Abrechnung an den Dienstleister weiterzugeben.

Der Verein ist weiterhin berechtigt, Kontaktdaten der Mitglieder:innen im Falle von Anfragen im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen an die Behörden weiterzugeben.

12. Sonstige Regelungen

Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Entriegelung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule. Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen.

Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen und das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets mit dem Ladekabel wieder an die Ladesäule anzuschließen.

Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Gefahrstoffe dürfen nicht transportiert werden.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen ist die Mitnahme in geeigneten Transportboxen.

Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die jeweilige Fassung der Nutzungsordnung an.